

Die Verhandlung des Polizeirats wird somit auf den
§ 74 der Kartellordnung mit dem einzigen Einspruch
eingeworfen, die darin geforderten Vorschriften über
Eintreibung des Kartells zum Stichtag gänzlich folgen zu
lassen. - Es sind bereits mehrere Verhandlungsfälle vor-
gekommen, welche Ordnungsvorschriften auf sich gezogen haben.

§ 74 der Kartellordnung für die Stadt Leipzig.

Die Beförderung von Sachen mit längere Zeit, sowie Sachen
Kunstwerke zum Kartell, darf nicht in Böden, Kisten oder
andere Behälter und feste Gefäße gepackt werden. - Diese müssen
so geräumig sein, dass sie sich unter dem Boden auf dem
Boden des Gefäßes setzen können. - Die Beförderung von
abundantem Kartell von unvollständigen Paketen in
den und dergleichen Gefäßen ist verboten; Absatz ist ab-
zusprechen, die unvollständigen Pakete unversehrt zu binden
oder für den Transport zu sorgen. - Das Zusammen-
binden des Kartells darf nicht mit Leinwand ge-
packt, die in dem Kiste der Karte eingeschrieben
sind.

Leipzig, den 4. Dezember 1908.

Wolff v. Carlsbach